HOCHSCHULE
FÜR FERNSEHEN UND
FILM MÜNCHEN

Satzung zur Aufhebung von Studiengängen (Aufhebungssatzung)

der HOCHSCHULE FÜR FERNSEHEN UND FILM MÜNCHEN

vom 9. November 2026

Auf Grund Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 95 Satz 1 und Art. 84 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch die Art. 15 und 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für Fernsehen und Film München folgende Satzung:

Aufgrund von § 22 Absatz 5 Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) vom 12. Dezember 2000 (GVBl. S. 873; 2001 S. 28, BayRS 200-21-I), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 28. April 2026 (GVBl. S. 259) geändert worden ist, hat die Hochschule die deutsche Rechtschreibung anzuwenden. Mehrgeschlechtliche Schreibweisen durch Wortbinnenzeichen wie Genderstern, Doppelpunkt, Gender-Gap oder Mediopunkt sind unzulässig.

Selbstverständlich sind Personen aller geschlechtlichen Identitäten ausdrücklich mit angesprochen.

§1 Aufhebung der Diplomstudiengänge

Die folgenden Diplomstudiengänge an der Hochschule für Fernsehen und Film München werden zum Sommersemester 2027 aufgehoben:

- Studiengang Regie für Kino- und Fernsehfilm
- Studienschwerpunkt Montage im Studiengang Regie für Kino- und Fernsehfilm
- Studiengang Dokumentarfilm und Fernsehpublizistik
- Studienschwerpunkt Montage im Studiengang Dokumentarfilm und Fernsehpublizistik
- Studiengang Produktion und Medienwirtschaft
- Studiengang Drehbuch
- Studiengang Bildgestaltung / Schwerpunkt Kinematografie
- Studiengang Bildgestaltung / Schwerpunkt Visual Effects

§2 Einstellung der Immatrikulation

In den in § 1 genannten Studiengängen werden ab dem Sommersemester 2027 keine Studierenden mehr für das erste oder für höhere Fachsemester immatrikuliert.

§3 Übergangsregelung

[1]Studierende, die bereits in den oben genannten Diplomstudiengängen immatrikuliert sind, setzen das Studium nach den bisher geltenden Fachspezifischen Prüfungsordnungen fort. [2]Es gelten dabei die folgende Übergangsregelungen in Hinblick auf den letztmöglichen Abschluss:

(1) Studierende, die zum Wintersemester 2026/2027 oder früher ein Diplom-Studium an der HFF München begonnen haben, können dies in der jeweiligen Regelstudienzeit bzw. spätestens bis zu den in der Anlage 1 aufgeführten Fristen abschließen.

(2) [1]Sofern die genannten Fristen im Einzelfall für eine Studierende oder einen Studierenden eine unbillige Härte bedeutet, kann eine Prüfung auf schriftlichen Antrag des Studierenden bzw. der Studierenden letztmalig jeweils zwei Semester später erfüllt werden. [2]Eine unbillige Härte kann etwa vorliegen bei Studienzeit verlängernden Auswirkungen durch:

a) eine chronische Erkrankung oder Behinderung
b) Schwangerschaft oder Betreuung eines Kindes gemäß den entsprechenden Regelungen zum Schutz der erwerbstätigen Mütter nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 in der jeweils geltenden Fassung

c) Pflege naher Angehöriger
d) Nachweis anderer außergewöhnlicher persönlicher Umstände, die das Studium erheblich erschweren.

[3]Die oder der Studierende ist verpflichtet, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen. [4]Die Entscheidung über die Verlängerung obliegt dem Prüfungsausschuss.

(3) [1]Studienangebote der Diplomstudiengänge, die nicht mehr angeboten werden, können auf Antrag durch gleichwertige Ersatzangebote gemäß einer Äquivalenztabelle erbracht werden. [2]Die Entscheidung darüber erfolgt durch das Prüfungsamt.

(4) [1]Auf schriftlichen Antrag wird den Diplomstudierenden ein Wechsel in den Bachelorstudiengang ermöglicht. [2]Der Wechsel erfolgt in die aktuell geltende Studien- und Prüfungsordnung. [3]Die Anrechnung von Leistungen erfolgt durch das Prüfungsamt und für Wahlmodule auf Antrag beim Prüfungsausschuss.

§4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der HFF München vom 22.10.2026.

München, 9. November 2026

Daniel Sponsel
- Präsident -

Diese Satzung wurde am 09.11.2026 in der Hochschule für Fernsehen und Film München Zimmer 3.14 (Verwaltung) niedergelegt; die Niederlegung wurde am 09.11.2026 bekannt gemacht.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 09.111.2026.

Anlage 1

Kohorte	Film 03 Drehbuch	Film 03 fertig und scheinfrei	Film 04 Drehbuch	Film 04 fertig
Langzeit + Kurse 2009–2019	Ende SoSe 2027 (16 FS, 12 angerechnet)	Ende WiSe 2027/28 (17 FS, 13 angerechnet)	Ende SoSe 2028 (18 FS, 14 angerechnet)	Ende SoSe 2030 (22 FS, 18 angerechnet)
Kurs 2020	Ende WiSe 2026/27 (13 FS, 10 angerechnet)	Ende WiSe 2027/28 (15 FS, 12 angerechnet)	Ende SoSe 2028 (16 FS, 13 angerechnet)	Ende SoSe 2031 (22 FS, 19 angerechnet)
Kurs 2021	Ende WiSe 2027/28 (13 FS, 12 angerechnet)	Ende WiSe 2028/29 (15 FS, 14 angerechnet)	Ende SoSe 2029 (16 FS, 15 angerechnet)	Ende SoSe 2032 (22 FS, 21 angerechnet)
Kurs 2022	Ende WiSe 2027/28 (11 FS)	Ende WiSe 2028/29 (13 FS)	Ende SoSe 2029 (14 FS)	Ende SoSe 2031 (18 FS)
Kurs 2023	Ende SoSe 2027 (8 FS)	Ende SoSe 2028 (10 FS)	Ende SoSe 2030 (14 FS)	Ende SoSe 2032 (18 FS)
Kurs 2024	Ende SoSe 2028 (8 FS)	Ende SoSe 2029 (10 FS)	Ende SoSe 2031 (14 FS)	Ende SoSe 2033 (18 FS)
Kurs 2025	Ende SoSe 2029 (8 FS)	Ende SoSe 2030 (10 FS)	Ende SoSe 2032 (14 FS)	Ende SoSe 2034 (18 FS)
Kurs 2026	Ende SoSe 2030 (8 FS)	Ende SoSe 2031 (10 FS)	Ende SoSe 2033 (14 FS)	Ende SoSe 2035 (18 FS)

Der letzte Diplomjahrgang 2026 schließt seinen Film 04 spätestens bis Ende SoSe 2035 ab; danach läuft nur noch der reguläre Bachelor- und Masterbetrieb.